

**Zusatzvereinbarung  
zum Gesamtvertrag RV/46 Nr. 41 (1)  
vom 02./14.09.1998**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bundesverband Freier Theater e.V., Sitz Dortmund,  
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Andreas Balzer,  
Güntherstr. 65, 44143 Dortmund,

wird vereinbart:

Auf Grundlage des Gesamtvertrages vom 02./14.09.1998, Ziffer 2(1), erklärt sich die GEMA bereit, Freie Theater wie Landesbühnen (gemäß Definition des Tarifs BM, III, 3) zu behandeln, d.h. den Freien Theatern die speziellen Vergütungssätze für Landesbühnen (gemäß Tarif BM, II, 2) einzuräumen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Definition des Tarifs BM für Landesbühnen auf die Freien Theater (wortgleich) zutrifft. Demnach werden als Freie Theater nur solche Bühnen angesehen, die mindestens die Hälfte ihrer Aufführungen außerhalb des Sitzes der Bühne und insgesamt wenigstens 100 Aufführungen innerhalb einer Spielzeit veranstalten.

München, 1. 3. 1999

Dortmund, 23. 2. 1999

GEMA  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

